Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

26.08.1987 - Drucksache 11/1012

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1012
(zu Drs. 11/970)
26. 08. 87

Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur Mitteilung des Senats vom 9. Juni 1987 (Drs. 11/970)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Mitteilung des Senats (Drs. 11/970) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 — Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes — wird wie folgt geändert:

1. § 13a erhält folgende Uberschrift:

   „Datenübermittlung an ausländische und an über- und zwischenstaatliche Stellen sowie an Stellen der Deutschen Demokratischen Republik"

2. § 13a erhält folgende Fassung:

   „(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische und an über- und zwischenstaatliche Stellen sowie an Stellen der Deutschen Demokratischen Republik ist zulässig, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist.

   (2) Eine Übermittlung darf unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 auch erfolgen, wenn für den Empfänger gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. Die Übermittlung unterbleibt, wenn sie gegen dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift verstoßen würde oder soweit Grund zu der Annahme besteht, daß sie schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt.

   (3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß er die übermittelten Daten nur zur Verwendung für den Zweck erhält, zu dem sie ihm übermittelt werden."

Begründung:

§ 13a regelt u. a. neben der Zulässigkeit der Datenübermittlung an ausländische Behörden auch die Zulässigkeit der Datenübermittlung an Behörden der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar unabhängig davon, ob diese sich außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder im Geltungsbereich (wie z. B. die ausländischen Vertretungen) befinden. Behörden und sonstige Stellen eines anderen Staates, einschließlich der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes befinden, unterliegen naturgemäß nicht dem öffentlichen Recht im Geltungsbereich des Grundgesetzes und damit auch nicht den bremischen Rechtsvorschriften; andererseits besteht ein Bedürfnis für die Zulässigkeit der Übermittlung auch an derartige Stellen.

Nach Absatz 1 darf eine Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische und an über- oder zwischenstaatliche Stellen sowie an Stellen der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich nur dann erfolgen, soweit dies in einem Gesetz (im materiellen Sinne zu verstehen), einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung ausdrücklich zugelassen ist.

Absatz 2 Satz 2 wird der Neufassung des Absatzes 1 angepaßt.

Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sind unverändert.

Lojewski, Janke, Kunick und Fraktion der SPD

Druck: Anker-Druck Bremen